

einer wesentlichen Veränderung des Gewerbes ist aber die vorherige Einholung der Dispensation von dem Erfordernisse des 24 ten Lebensjahres nothwendig.

Zu §. 4 der Gewerbe-Ordnung.

§. 7.

Ueber Gesuche um Dispensation von dem Erfordernisse des vollendeten 24 ten Lebensjahres für den Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes hat die Regierung das Verwaltungsamt und durch dasselbe die betreffende Gemeindebehörde zu vernehmen.

Wegen Verfassung der Dispensation ist Rekurs an das Ministerium zulässig.

Zu §. 5 der Gewerbe-Ordnung.

§. 8.

Die Vorschriften wegen Anmeldung eines selbstständigen Gewerbebetriebes sollen zunächst im Interesse der Ordnung und der Abgabenträchtigung erfolgen, nicht aber dazu benutzt werden, um eine künstliche Abgrenzung der Gewerbegebiete wieder herzustellen.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines Unternehmers ist zwar nach §. 49 der Gewerbe-Ordnung zulässig, erheischt jedoch die besondere Anmeldung derselben.

Als wesentlich verschiedene Gewerbe sind im Allgemeinen nur solche zu betrachten, welche in Bezug auf das verarbeitete Material und auf die Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen.

Auch die Vereinigung wesentlich verschiedener Arbeiten in einer Hand ist indes nicht als ein Betrieb verschiedener Gewerbe anzusehen und folgeweise eine besondere Anmeldung dieser Vereinigung nicht erforderlich, wenn alle Arbeiten auf die Herstellung einer Kategorie zusammengesetzter Artikel oder auf Verarbeitung der Nebenproducte des Hauptgewerbes berechnet sind, z. B. die Vereinigung von Tischler-, Tapezier- und Schlosserarbeit zur Meubles-Fabrication, der Wagner-, Sattler- und Schmiede-Arbeit zur Wagen-Fabrication, oder die Ausdehnung der Weberei auf Verarbeitung der Lederabfälle.

Der Handel mit den Artikeln des angemeldeten oder auf dem Grunde früherer Berechtigung fortbetriebenen Gewerbes ist in dem letzteren stets mit begriffen.

Das Handelsgewerbe als selbstständiges Gewerbe umfaßt alle dem Handelsverkehre unterliegenden Gegenstände und bedarf es daher, wenn einmal angemeldet, zu einer Erweiterung oder Veränderung einer neuen Anmeldung nicht.